# Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: BV/234/2026**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Federführung: | Erster Gemeinderat | Datum: | 16.10.2026 |
| Bearbeiter: | Thomas Rehme | AZ: | BV/234/2026 |

| **Beratungsfolge** | **Termin** | |
|---|---|---|
| Rat Gemeinde Bohmte | 02.11.2026 | öffentlich |

**Gegenstand der Vorlage**
**Hafen Wittlager Land GmbH**
**a) Benennung und Feststellung des Mitglieds und des stellv. Mitglieds der Gesellschafterversammlung**
**b) Benennung und Feststellung der Mitglieder und stellv. Mitglieder des Aufsichtsrates**

**Sachverhalt:**
Die Hafen Wittlager Land GmbH, deren Gesellschafter die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln sowie die BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück sind, hat als Gegenstand des Unternehmens den Aufbau, den Ausbau und den Betrieb eines Güter- und Containerhafens sowie die damit in Zusammenhang stehende Flächenerschließung inkl. Flächenankauf am Standort Bohmte sowie alle hiermit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte. Zudem ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe (auch Zweigniederlassungen) errichten, erwerben oder pachten.
Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt 40.000 € und wird in Höhe von 20.000 € von der BEVOS gehalten. Die Anteile der drei Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln betragen 2.500,00 €, 15.000,00 € und 2.500,00 €.

Die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen ist in § 138 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) geregelt. Danach werden die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vom Rat gewählt. Das Wahlverfahren nach § 67 NKomVG findet jedoch nur Anwendung, wenn ein/e Vertreter/in zu wählen ist. Bei mehreren Vertretern/innen findet § 71 Abs. 6 NKomVG Anwendung. Sind mehrere Vertreter/innen der Gemeinde zu benennen, so ist der Bürgermeister zu berücksichtigen, es sei denn, dass er darauf verzichtet oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist.

a) Benennung und Feststellung des Mitglieds und des stellvertretenden Mitglieds der Gesellschafterversammlung
Die Gesellschafterversammlung besteht, da der Gesellschaftsvertrag nichts Weiteres bestimmt, aus jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin aus den beteiligten Gemeinden und der BEVOS. Da nur ein Vertreter/eine Vertreterin zu benennen ist, wählt der Rat nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlagen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wäh!en. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so

findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Ratsvorsitzende. Nach dem gleichen Verfahren ist das stellvertretende Mitglied der Gesellschafterversammlung zu wählen. In der vergangenen Wahlperiode wurden Bürgermeister Markus Kleinkauertz und Erster Gemeinderat Thomas Rehme als sein Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung entsandt.

b) Benennung und Feststellung der Mitglieder und der stellv. Mitglieder des Aufsichtsrates

In den Aufsichtsrat der HWL GmbH entsenden die BEVOS GmbH 6 Mitglieder, die Gemeinde Bohmte 4 Mitglieder, die Gemeinde Bad Essen und die Gemeinde Ostercappeln jeweils 1 Mitglied. Für jedes der Mitglieder können jeweils stellvertretende Mitglieder benannt werden.
Da mehrere Vertreterinnen oder Vertreter zu bestimmen sind, ist eine Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Fraktionen und Gruppen in dem Umfang vorgesehen, wie bei der erfolgten Bildung von Ausschüssen Sitze auf die Fraktionen und Gruppen entfallen (§ 138 Abs. 1 i. V. m. § 71 Abs. 6 NKomVG in Anwendung der Abs. 2,3 und 5). Bei gleiche Höchstzahl entscheidet das Los, das vom Ratsvorsitzenden zu ziehen ist.

Die CDU-Fraktion hat nach dem Höchstzahlverfahren den höchsten Teiler von 22 und darf den ersten Vertreter und dessen Stellvertreter für den Aufsichtsrat benennen.

Die SPD-Fraktion hat nach dem Höchstzahlverfahren den nächsthöheren Teiler von 12 und darf den nächsten Vertreter und dessen Stellvertreter für den Aufsichtsrat benennen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat nach dem Höchstzahlverfahren den nächsthöheren Teiler von 8 und darf den nächsten Vertreter und dessen Stellvertreter für den Aufsichtsrat benennen.

Die CDU-Fraktion hat nach dem Höchstzahlverfahren den nächsthöheren Teiler von 7,33 und darf einen zweiten Vertreter und dessen Stellvertreter für den Aufsichtsrat benennen.

Von den Fraktionen sind somit zu benennen:
CDU-Fraktion: 2 Mitglieder bzw. stellvertretendes Mitglieder
SPD-Fraktion: 1 Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: 1 Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied

Die Bestimmung der Vertreter der Gemeinde Bohmte im Aufsichtsrat der Hafen Wittlager Land GmbH (HWL) stellt der Rat durch Beschluss fest.

**Beschluss:**
Der Rat beschließt:

a) 1. Für die Wahl zum Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der Hafen Wittlager Land GmbH (HWL) wird Bürgermeister Markus Kleinkauertz vorgeschlagen.

2. Für die Wahl zum stellvertretenden Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der Hafen Wittlager Land GmbH (HWL) wird der Erste Gemeinderat Thomas Rehme vorgeschlagen.

b) Als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrates der Hafen Wittlager Land

GmbH (HWL) werden benannt und festgestellt:

| Mitglied | Stellv. Mitglied |
|---|---|
| CDU-Fraktion | |
| NN | NN |
| NN | NN |
| SPD-Fraktion | |
| NN | NN |
| Fraktion Bündnis 90/Die Grünen | |
| NN | NN |

**Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☒ Keine finanziellen Auswirkungen
☐ Gesamterträge und/ oder Gesamteinzahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von €
☐ Gesamtaufwendungen und/ oder Gesamtauszahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von €

☐ im Ergebnishaushalt Produkt:
Kostenstelle:

☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
☐ Deckung erfolgt durch
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Jährliche Folgekosten:

☐ im Finanzhaushalt Investitionsnummer:

Die Maßnahme ist im Investitionsplan 20 ☐ enthalten ☐ nicht enthalten

☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckung erfolgt durch
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:
☐ durch einen Nachtragshaushalt

_____
Unterschrift

**Anlagen:**